

HESSEN



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2012
bis 31. Dezember 2012**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz².

Die Kommission besteht seit Januar 2010 unverändert aus 23 Mitgliedern, darunter fünf Landtagsabgeordneten. Den Vorsitz führt ein vom Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Kommt die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu dem Ergebnis, dass ein Härtefall vorliegt, ersucht sie das Ministerium des Innern und für Sport als die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde, den weiteren Aufenthalt zu sichern. Über die Ersuchen der Härtefallkommission entscheidet der Innenminister.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2012. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2011 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) in der Fassung vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 15.2.2013 (BGBl. I S. 254)

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter <http://www.hmdi.hessen.de> > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 22. März 2013 beschlossen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Härtefallkommission bietet aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung die Gewähr für eine gründliche und sorgfältige Abwägung der besonderen humanitären und persönlichen Aspekte eines Einzelfalls.

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Landesregierung und der Politik zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Herr Dr. Michael Zimny, Katholische Kirche
(Frau Dr. jur. Magdalene Kläver)
- Frau Rechtsanwältin Karin Diehl, Evangelische Kirchen
(Herr Pfarrer Hermann Wilhelmy)
- Frau Dorothea Gräfin Razumovsky, Liga der freien Wohlfahrtspflege
(Herr Peter Deinhart)
- Herr Eugen Deterding, Liga der freien Wohlfahrtspflege
(Frau Brigitte Tilmann)
- Herr Willi Hausmann, Hessischer Flüchtlingsrat
(Frau Dr. Ursula Schoen)

- Herr Andreas Schwantner, Amnesty International
(Frau Marie Weber)
- Herr Corrado Di Benedetto bis 20.11.2012
Frau Rechtsanwältin Ulrike Bargon ab 21.11.2012, jeweils AGAH Landesausländerbeirat
(Frau Rechtsanwältin Ulrike Bargon bis 20.11.2012, Herr Corrado Di Benedetto ab 21.11.2012)
- Frau Encarni Ramirez Vega, Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros
(Frau Monika Astrid Kittler)
- Frau Silvia Scheffer bis 20.11.2012
Frau Gabriele Schmitt ab 21.11.2012, jeweils Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel
(Frau Claudia Lutsch bis 20.11.2012, Frau Elvira Niesner ab 21.11.2012)
- Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel, Ministerium des Innern und für Sport
(Frau Ministerialrätin Ute Frerichs-Zunker)
- Herr Leitender Ministerialrat Wilfried Schmäing, Ministerium des Innern und für Sport
(Frau Ministerialrätin Ehrentrude Ruf-Hilscher)
- Herr Dr. med. Ernst Girth bis 20.11.2012
Frau Dr. Alessandra Carella ab 21.11.2012, jeweils Landesärztekammer
(Frau Dr. Alessandra Carella bis 20.11.2012, Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg ab 21.11.2012)
- Herr Direktor Dr. Jan Hilligardt, Hessischer Landkreistag
(Herr Referatsleiter Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Hein-Peter Becker, Hessischer Städte- und Gemeindebund
(Herr Ludwig Schulmeyer)
- Frau Stadträtin Birgit Zeimetz, Hessischer Städtetag
(Herr Bürgermeister Dr. Wolfgang Dippel)
- Frau Referatsleiterin Wiebke Schindel, Ministerium für Justiz, Integration und Europa
(Herr Frank Märker)

- Frau Referatsleiterin Agnes Bucaille-Euler, Sozialministerium
(Frau Regierungsoberrätin Barbara Ward)
- Herr Regierungsvizepräsident Dr. Wilhelm Kanther, Zentrale Ausländerbehörden
(Herr Abteilungsdirektor Christian Dornblüth)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, Hessischer Landtag
(Herr Abgeordneter Hans-Peter Seyffardt)
- Frau Abgeordnete Astrid Wallmann, Hessischer Landtag
(Herr Abgeordneter Dr. Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, Hessischer Landtag
(Herr Abgeordneter Gerhard Merz)
- Herr Abgeordneter Wilhelm Reuscher, Hessischer Landtag
(Herr Abgeordneter Hans-Christian Mick)
- Frau Abgeordnete Mürvet Öztürk, Hessischer Landtag
(Herr Abgeordneter Marcus Bocklet bis 05.06.2012, Frau Abgeordnete Karin Müller ab 06.06.2012)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel. Stellvertretender Vorsitzender war weiterhin Herr Leitender Ministerialrat Wilfried Schmäing.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,

- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob einer der festgelegten „Nichtbefassungsgründe“ vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern, derzeit Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Ministeriums des Innern und für Sport. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Kommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 HFKG für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission hat im Berichtszeitraum mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder entschieden. Hierbei ist in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Gleichwohl wurde in aller Regel ein einvernehmliches Votum erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren auch dieses Jahr eher die Ausnahme.

1.3.7 Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Der Minister ist hierbei nicht an die Wertung der Kommission gebunden, sondern entscheidet frei, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird (§ 23a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

Eine positive Entscheidung eines Härtefalls durch den Innenminister ist jedoch nach § 8a des Härtefallkommissionengesetzes grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die betreffende Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann und ausreichender Krankenversicherungsschutz fehlt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein Dritter eine Verpflichtungserklärung abgibt, oder die zuständige Kommune oder andere Leistungsträger ihr Einvernehmen zu der Anordnung geben.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65187 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller

Tel.: 0611/353 1384

Fax: 0611/32 712 1765

E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Ausländerbehörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2012

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2012 wurden 51 neue Härtefalleingaben für insgesamt 92 Personen an die Geschäftsstelle herangetragen. Im Vergleich zum Vorjahr (2011: 58 Eingaben für 104 Personen) ist die Zahl der Neueingänge damit erneut zurückgegangen. Bei den Eingaben sind Staatsangehörige aus Kosovo mit 22,8% Prozent die größte Gruppe. Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2012 bildeten mit 19,6 % Personen aus der Türkei.

Der mehrheitliche Anteil der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Vorprüfungen hat zu positiven Ergebnissen geführt. Am Vorliegen eines Ausschlussgrundes wegen Straffälligkeit scheiterte letztendlich kein Fall.

Insgesamt wurden 8 Eingaben wegen des Vorrangs des Petitionsverfahrens als unzulässig verworfen, wobei mit der Zurückweisungsentscheidung unter Umständen nur eine vorläufige Erledigung verbunden war, denn nach einem Wegfall des Zurückweisungsgrundes konnte bzw. kann eine erneute Eingabe eingereicht werden. Weitere 14 Eingaben wurden wegen Nichterfüllung der in den Verfahrensgrundsätzen festgelegten Befassungskriterien dem Vorprüfungsausschuss vorgelegt. In 4 dieser 14 Fälle hat der Vorprüfungsausschuss sein Veto gegen die Nichtbefassungsempfehlung der Geschäftsstelle eingelegt und damit den Weg für eine Behandlung in der Härtefallkommission bereitet.

Weitere 2 Eingaben haben sich durch Rücknahme erledigt.

Bei 27 Eingaben (Anmerkung: Bei zwei bereits im Jahre 2011 statistisch erfassten Eingaben ist der Aufgriff erst im Jahre 2012 erfolgt) mit 50 betroffenen Personen hat die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 8 unerledigte Fälle (15 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 35 (2011: 55) Vorgänge, die 65 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Kommission trat im Jahr 2012 zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen.

Es wurden 26 Härtefallanträge, teilweise aus dem Vorjahr, für 48 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. vier je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 26 entschiedenen Fällen 221,5 Tage.

In drei Fällen mit 9 Personen hat die Kommission nach intensiver mündlicher Beratung kein Härtefallersuchen beschlossen. Ausschlaggebend dafür waren eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration sowie strafrechtliche Vorbelastungen.

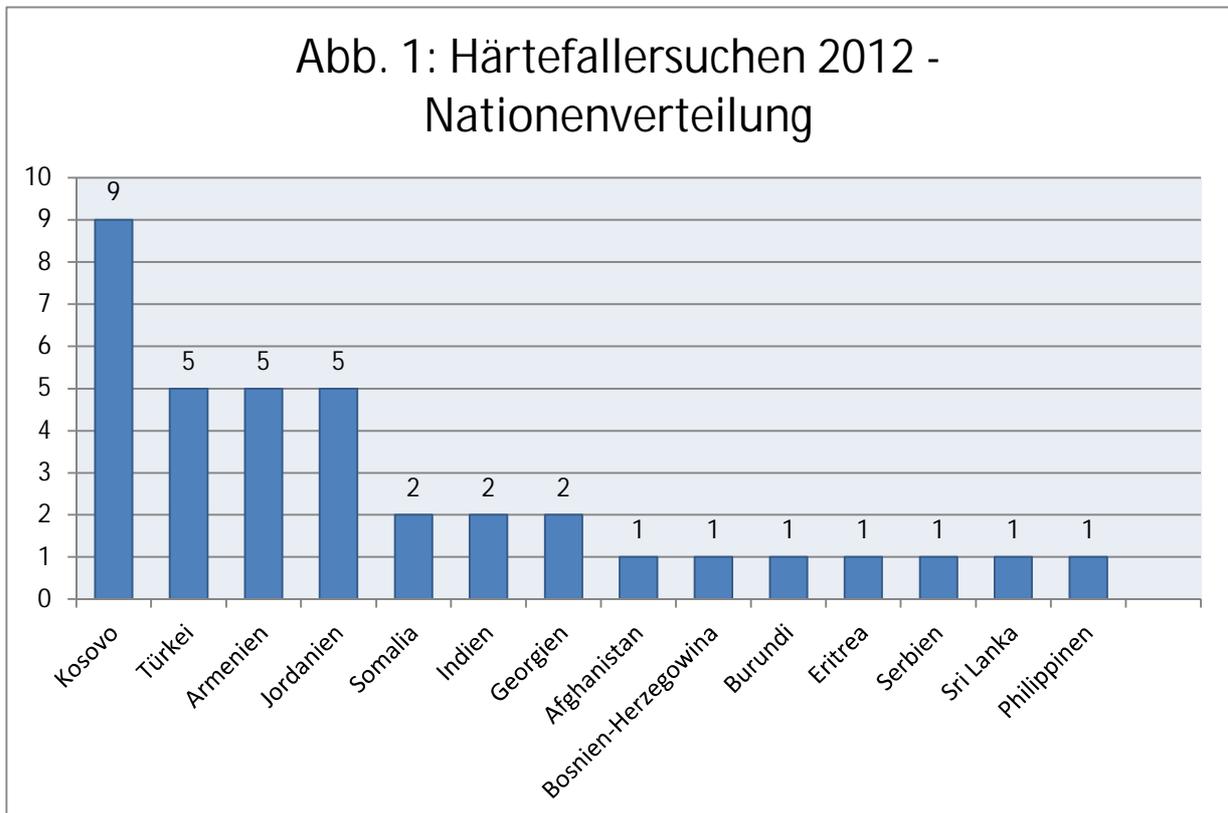
Zwei weitere Härtefallanträge, die 2 Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden.

Die Kommission hat in 21 Fällen, von denen 37 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, festgestellt, dass dringende humanitäre Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium lag damit bei 80,7 Prozent (2011: 81 Prozent).

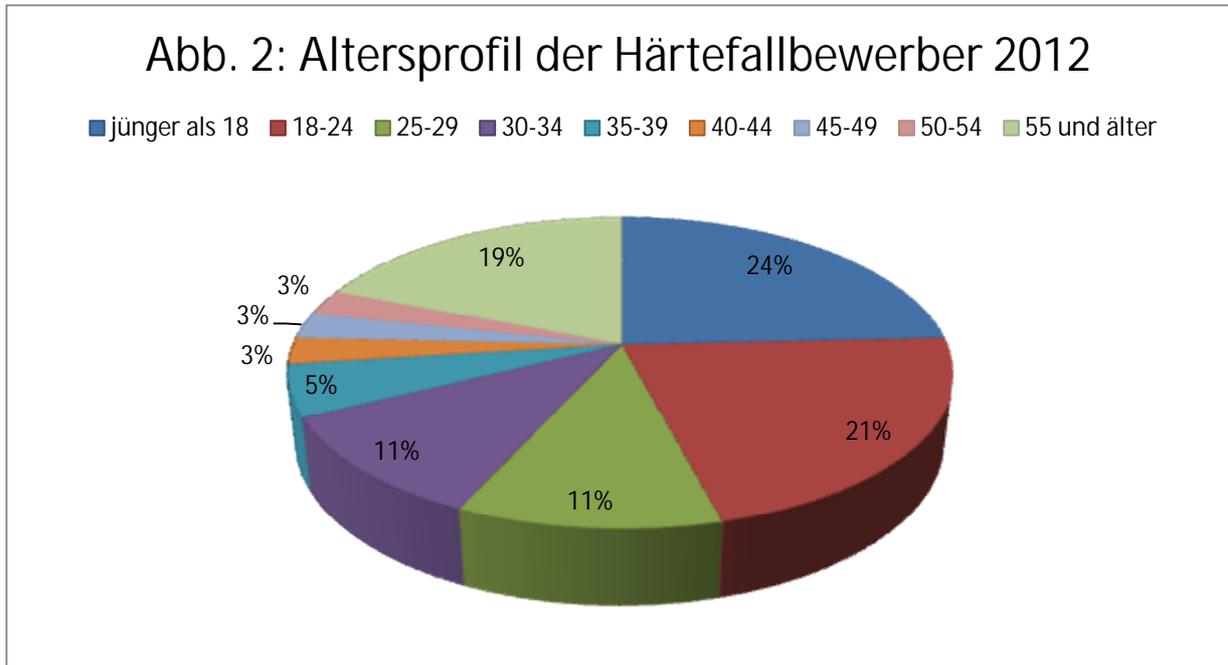
Mit 24,3 Prozent waren Ausländerinnen und Ausländer aus dem Kosovo die größte Gruppe. Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 14 Staaten. Mit 71 Prozent betraf die Mehrzahl der Ersuchen erneut Einzelpersonen.

Am Jahresende lagen noch insgesamt 9 Härtefallanträge mit 17 betroffenen Personen vor, über die die Härtefallkommission nicht mehr entscheiden konnte. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2013 berücksichtigt.

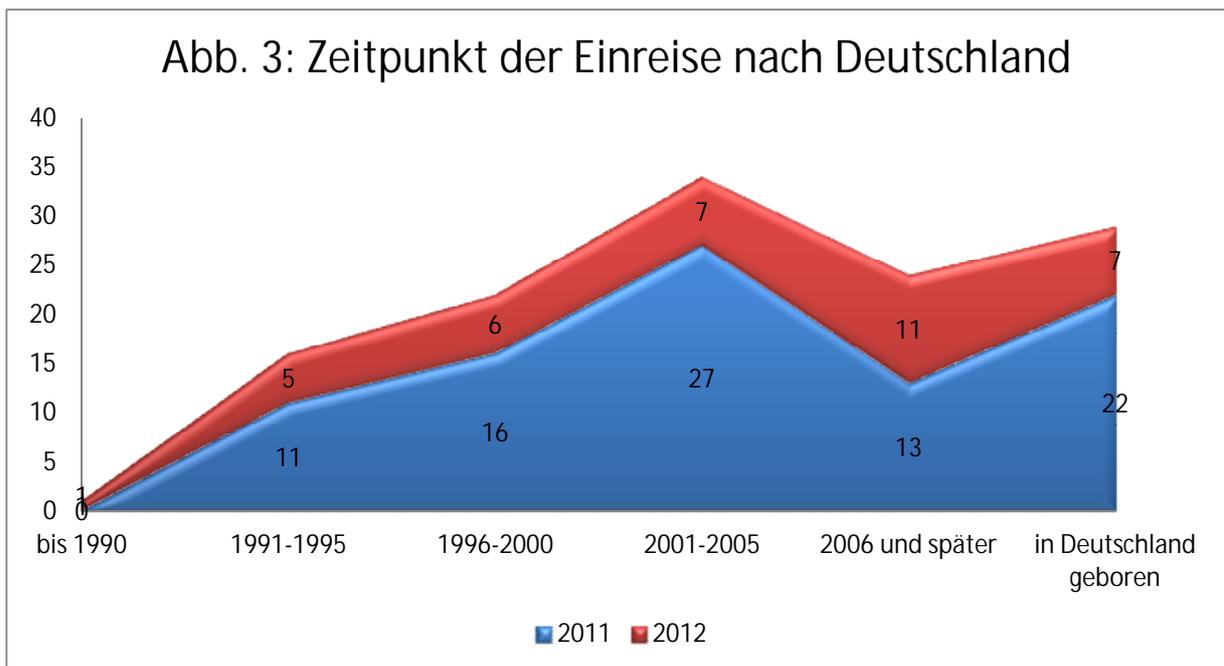
Die Herkunftsländer der 37 Personen, für die 2012 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf.



Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur der betroffenen Personen. Mit 24% (absolut 9 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen am größten.



Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der Abbildung 3 entnehmen.



3.3. Umsetzung durch das Innenministerium

In 10 Fällen mit 16 Personen, in denen die Kommission 2012 ein Ersuchen stellte, gab der Minister den Härtefallempfehlungen statt. Bei weiteren 18 bereits in den Vorjahren an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 47 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Laufe des Jahres 2012. Der Minister hat im Jahr 2012 demnach insgesamt 28 Härtefallersuchen für 63 Personen entsprochen.

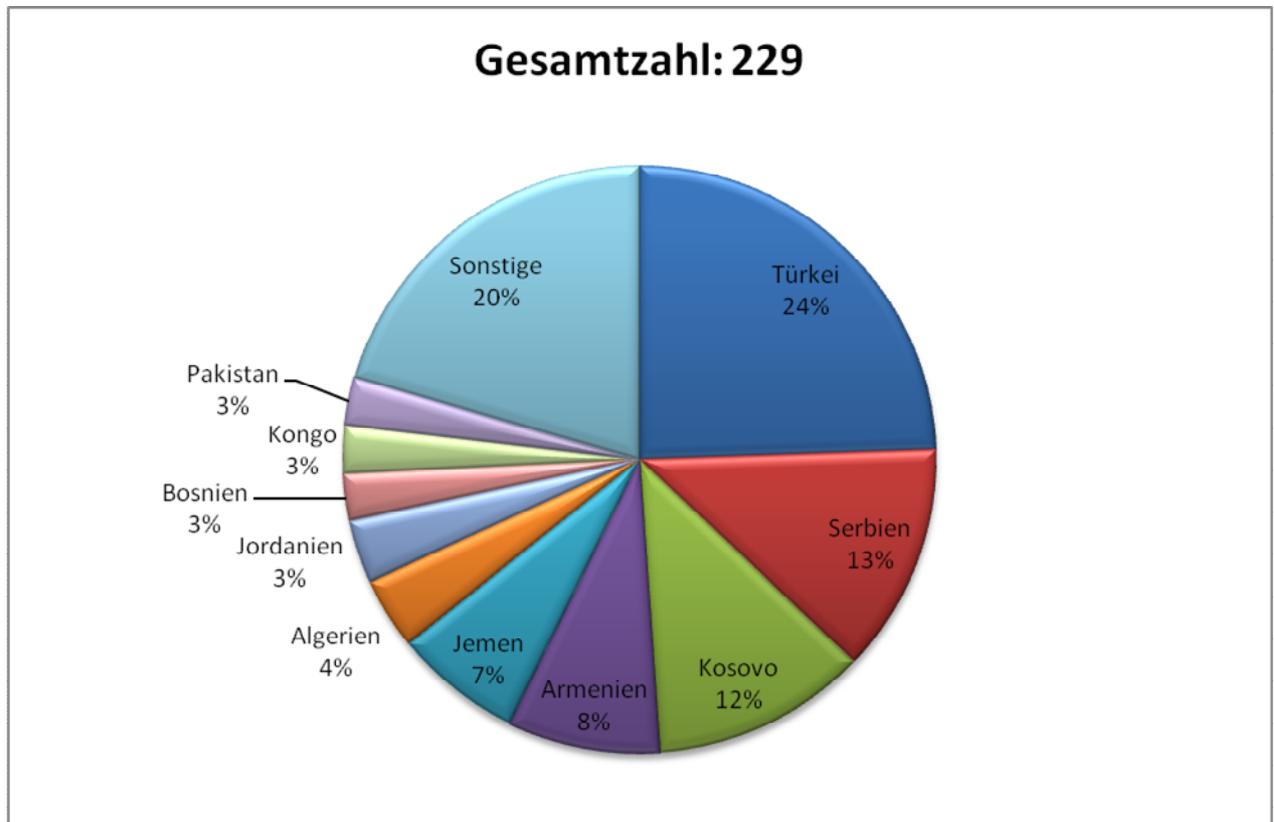
Weitere 2 Ersuchen mit 2 betroffenen Personen haben sich durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Rechtsgrundlage bzw. durch Ausreise erledigt.

Bei insgesamt 43 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den meisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen. In zwei Fällen stehen die nicht getilgten BZR-Eintragungen derzeit einer Umsetzung entgegen.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 229 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härteregelung des § 23a AufenthG erhalten. Etwa ein Viertel (24%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (56 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus Serbien (29 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus dem Kosovo wurden 27 Aufenthaltserlaubnisse (12%) erteilt, 19 Aufenthaltserlaubnisse (8%) an Staatsangehörige aus Armenien und 16 Aufenthaltserlaubnisse (7%) gingen an Personen aus dem Jemen.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2012 in Prozent



In einem weiteren Fall ist der Aufenthalt aufgrund der nachträglichen Zubilligung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährleistet, die Aufenthaltserlaubniserteilung nach § 23a AufenthG scheiterte hier an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung.

Bei insgesamt 15 Personen standen zum Stichtag 31. Dezember 2012 die Umsetzungsentscheidungen der insoweit zuständigen Ausländerbehörden noch aus. Ursächlich hierfür waren zumeist fehlende Pässe bzw. ein noch nicht vollständig gesicherter Lebensunterhalt.

4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 (linke Spalte), das Jahr 2011 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission und dem Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2012	2011	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	51 (92)	58 (104)	310 (604)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	3	4	31
Ablehnung einer Befassung	19	14	63
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	27 (50)	45 (92)	205 (429)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	5	3	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	26	47	196
davon:			
Härtefallersuchen durch Kommission	21 (37)	38 (89)	143 (297)
Kein Härtefallersuchen an Innenministerium	3 (9)	6 (11)	42 (81)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	2 (2)	3 (5)	11 (16)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	9 (17)	8 (15)	
Umsetzung durch das Innenministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	28 (63)	30 (54)	119 (245)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	0 (0)	0 (0)	2 (3)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage)	3 (3)	0 (0)	3 (3)
Noch offene Entscheidungen	19	29	

5. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet:

Fall 1:

Ein junger Mann aus Afghanistan kam 2002 im Alter von 16 Jahren allein nach Deutschland. Er hat sich in dieser Zeit integriert und spricht gut deutsch. Er hat seit Jahren eine Festanstellung und bestreitet damit seinen Lebensunterhalt. Aufgrund der Tatsache, dass er bereits als Jugendlicher Afghanistan verlassen hatte, würde er sich in den dortigen Verhältnissen zudem nur schwer zurechtfinden. Mittlerweile lebt auch seine gesamte Familie in Deutschland. Die Kommission hat deshalb in großer Übereinstimmung ein Ersuchen an den Innenminister gestellt, dem auch entsprochen wurde.

Fall 2:

Eine 54 jährige allein stehende Frau von den Philippinen lebt seit über 25 Jahren in Deutschland, viele Jahre auch ohne einen legalen Aufenthalt. Zu ihrem Herkunftsland hat sie keinerlei Bezug mehr. Bei einer Rückkehr ins Heimatland hätte sie aufgrund ihres Alters und der langen Abwesenheit keine realistische Chance irgendwo auf den Philippinen beruflich Fuß zu fassen. In Deutschland hingegen kann sie auf die familiäre Hilfe und Unterstützung ihrer deutschstämmigen Verwandten zurückgreifen. Die Härtefallkommission hielt dringende Gründe für gegeben, die eine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, und stellte daher ein Härtefallersuchen an den Innenminister, dem entsprochen wurde.

Fall 3:

Ein 22-jähriger junger Mann aus Indien, dessen Asylantrag erfolglos blieb, lebt seit 2007 in Deutschland. Seine schulischen Leistungen sind hervorragend. Er hat sein Fachabitur erfolgreich abgeschlossen und eine vielversprechende berufliche Ausbildung begonnen. Auch in seinem privaten Lebensumfeld ist er bestens integriert. Sein Engagement und sein Einsatz für andere Menschen sind vorbildlich. Im Hinblick auf diese überzeugenden Integrationsleistungen in nur kurzer Zeit hielt die Kommission dringende Gründe für gegeben, die eine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, und hat ein erfolgreiches Härtefallersuchen gestellt.

6. Schlussbemerkung

Die von der Kommission zu entscheidenden Fälle stellten sich insgesamt als komplexer und schwieriger dar als zuvor. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen der §§ 18a und 25a des Aufenthaltsgesetzes nun die eindeutigen Fälle von den Ausländerbehörden selbst entschieden werden können. Die Kommission hat sich die Abwägung der oft vielschichtigen positiven und auch negativen Aspekte zahlreicher Einzelfälle und -schicksale nicht einfach gemacht. Auch die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Sozialhilfeträger, wurden in die Erwägungen der Härtefallkommission einbezogen, waren aber für sich allein kein Ablehnungsgrund.

Wiesbaden, den 22. März 2013